

Satzung



des

Turn- und Sportverein Allmendingen 1906 e.V.

mit

Ehrenordnung

Beitragsordnung

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Jugendordnung

Abteilungsordnung

Stand: Oktober 2000

Änderungen: März 2004, März 2009, März 2010, März 2018, März 2019,
September 2020

Inhaltsverzeichnis:

Satzung

Ehrenordnung

Beitragsordnung

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Jugendordnung

Abteilungsordnung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, übergeordnete Satzungen

- 1.) Der Name des Vereins ist „Turn- und Sportverein Allmendingen 1906 e.V.“, als Abkürzung „TSV Allmendingen“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Allmendingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landesportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Verwendung der Mittel des Vereins wird in der Finanzordnung geregelt.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem vom Verein dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten- und Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf

des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Unterschrift bestätigt der gesetzliche Vertreter auch die Anerkennung der Mithaftpflicht für den Minderjährigen.

- 3.) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft oder eines Beauftragten in freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig ist die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnungen des Vereins und der Abteilungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten werden gemäß der jeweils geltenden Datenschutzgesetze gespeichert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) jährlich einen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt.

2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrags.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

6.) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder durch Abgabe auf der Geschäftsstelle erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt von Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder Abgabe auf der Geschäftsstelle erfolgen

3.) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verband als Mitglied angehört.

Ein wichtiger Grund ist auch, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Es wird unterschieden zwischen

ordentlicher Mitgliederversammlung

und

außerordentlicher Mitgliederversammlung.

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einberufen werden.
- 2.) Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen oder in der örtlichen Tagespresse unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Auch der Termin für die Abgabe von Anträgen zur Mitgliederversammlung ist bekannt zu geben.

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesend behandelt und nicht mitgezählt.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung, bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 2 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Satzung dürfen als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- 4.) Der Vorstand und die Beisitzer des Hauptausschusses werden grundsätzlich für 2 Jahre, die Kassenprüfer werden grundsätzlich für 1 Jahr gewählt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesend behandelt und nicht mitgezählt.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesend behandelt und nicht mitgezählt.

Wird eine Satzungsbestimmung berührt, welche Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen, oder wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für notwendig hält.
- 2.) im Falle von § 10 Ziffer 2:
Scheiden zwei Vorsitzende während des Geschäftsjahres aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende zu wählen hat.
- 3.) Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen oder in der örtlichen Presse unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
- 4.) Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie unter §9, ordentliche Mitgliederversammlung, Ziff. 5, 6 und 7.

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen:
Dem (der) 1. Vorsitzenden,
dem (der) 2. Vorsitzenden,
dem (der) 3. Vorsitzenden,
dem (der) Hauptkassier(erin),
dem (der) Schriftführer(in),
des Gleichstellungsbeauftragten,
dem (der) Jugendvertreter(in).

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende und der Hauptkassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches; dabei erstreckt sich die Vertretungsbefugnis auf jeweils zwei dieser Personen gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte für den Verein nur verbindlich sind mit Zustimmung des Vorstands ab einem Geschäftswert von 2.000,- EUR, des Hauptausschusses ab einem Geschäftswert von 10.000,- EUR und der Mitgliederversammlung ab einem Geschäftswert von 25.000,- EUR.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden während des Geschäftsjahres können die zwei verbliebenen Vorsitzenden den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführen. Scheiden jedoch zwei Vorsitzende während des Geschäftsjahres aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende zu wählen hat.
- 3.) Der Jugendvertreter wird gemäß der Jugendordnung des TSV Allmendingen durch die Jugendhauptversammlung gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Der Jugendvertreter ist Mitglied des Vorstands. Ist der Jugendvertreter jünger als 18 Jahre, ist er nicht stimmberechtigt.
- 4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung von Baumaßnahmen und Rechtsgeschäften laut Finanzordnung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 5.) Die Vorstandschaft ist mindestens 5-mal pro Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einzuberufen.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. oder der/die 3. Vorsitzende, anwesend sind.
- 7.) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 3. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 8.) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu fertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 9.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Der Hauptausschuss.

- 1.) Die Organe des Hauptausschusses sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Abteilungsleiter, bei Verhinderung die Stellvertreter
 - c) die Beisitzer (4 Personen),
- 2.) Die Aufgaben des Hauptausschuss sind:
 - a) Beratung des Haushaltsplans des Gesamtvereins und der Abteilungen
 - b) Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - c) Beratung und Beschlussfassung von Baumaßnahmen und Rechtsgeschäften bis zu dem in der Finanzordnung festgelegten Geschäftswert.
 - d) Beratung, Beschlussfassung und Organisation von Vereinsveranstaltungen
 - e) Genehmigung von Abteilungsbeiträgen, von Abteilungsumlagen und Abteilungsaufnahmegebühren
 - f) Genehmigung von Ehrungen auf Antrag des Vorstand oder der Abteilungen
- 6.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Hauptausschusssitzungen ein. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind.
- 7.) Der Hauptausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 3. Vorsitzenden. Der Hauptausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle anwesenden Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 8.) Die erweiterte Vorstand (der Hauptausschuss) ist mindestens 5-mal pro Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden einzuberufen.
- 9.) Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 10.) Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter der Abteilung werden ebenfalls durch die Abteilungsversammlung gewählt.
- 2.) Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 3.) Alle Abteilungen können im Außenverhältnis grundsätzlich nur durch den Vorstand vertreten werden. Dies gilt insbesondere für die Eingehung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.
- 4.) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Auskünfte über das Vorhaben der Abteilungen zu erlangen. Er kann jederzeit Abteilungsversammlungen einberufen.
- 5.) Sämtliche Veranstaltungen des Vereins sind auch Veranstaltungen der Abteilungen.
- 6.) Abteilungsversammlungen, Sitzungen oder Veranstaltungen sind min. 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Vorstand mitzuteilen.
- 7.) Vorgesehene Ehrungen von Mitgliedern der Abteilungen müssen beim Vorstand beantragt und vom Hauptausschuss genehmigt werden.
- 8.) Wird ein Abteilungsbeitrag, eine Umlage oder eine Aufnahmegebühr erhoben oder geändert, muss die Höhe des Beitrages, der Umlage oder der Aufnahmegebühr oder deren Änderung von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss genehmigt werden.
- 9.) Zur Verwaltung der Gelder hat jede Abteilung einen Abteilungskassier zu ernennen, welcher dem Vorstand Rechnung zu legen hat. Das Kassenbuch ist nach den Anweisungen des Vorstands bzw. des Hauptkassierers zu führen und kann jederzeit geprüft werden.
- 10.) Über die Gründung, bzw. Aufnahme einer Abteilung in den TSV Allmendingen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft die Satzungsmäßigkeit der Abteilung.
- 11.) Die Auflösung einer Abteilung wird in einer Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

- 12.) Verstößt eine Abteilung wiederholt trotz Mahnungen durch den Vorstand gegen die Satzung des Vereins oder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, kann die Abteilung auf Antrag des Vorstands oder Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

§13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis 75.- €, Sperre) gegen jeden Vereinsangehörigen Verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 Ordnungen

Die nachstehend genannten Ordnungen sind Bestandteil der Satzung des TSV Allmendingen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Jugendordnung,
6. Abteilungsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Generalversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Allmendingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen, ersetzt die Satzung bzw. deren Versionen/Änderungen von Oktober 2000, März 2004, März 2009, März 2010, März 2018 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Allmendingen, 04. September 2020

gez.

Claus Dietz
1. Vorsitzender

gez.

Steffen Breymayer
2. Vorsitzender

Ehrenordnung

Mitglieder des Vereins können besondere Leistungen oder durch lange aktive oder passive Mitgliedschaft geehrt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ehrung ist in der Ehrenordnung geregelt.

Vereins-Ehrennadel Bronze

- a). für 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten,
- b). für 15 Jahre Mitgliedschaft.

Vereins-Ehrennadel Silber

- a). für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten,
- b). für 25 Jahre Mitgliedschaft,
- c). für besondere Verdienste im Verein (auf Antrag der Abteilungen, der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft),

Ehrennadel Gold

- a). für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten,
- b). für 40 Jahre Mitgliedschaft.
- c). für besondere Verdienste im Verein (auf Antrag der Abteilungen, der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft)

Ehrengeschenk

- a). für 50 Jahre Mitgliedschaft,
- b). für besondere Verdienste im Verein (auf Antrag der Abteilungen, der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft),

Ehrenmitgliedschaft (beitragsfrei)

- a). für 50 Jahre Mitgliedschaft, davon mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit, Mindestalter 65
- b). für besondere Verdienste im Verein (auf Antrag der Abteilungen, der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft),

Beitragsordnung (gemäß §5 der Vereinssatzung)

- 1.) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und eventuell zu erhebende Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen bei der Geschäftsstelle vorzulegen. Anschriftenwechsel und Kontoänderungen sind sofort mitzuteilen.
- 4.) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- 5.) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. Februar jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Kosten für vom Mitglied verschuldete Fehlbuchungen sind von diesem zu tragen.
- 6.) Die Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
- 7.) Bei Vereinseintritt bis 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8.) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
- 9.) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben und müssen vom Hauptausschuss genehmigt werden.
- 10.) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse etc.) gelten gesonderte Gebühren.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- 1.) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h., die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu der erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2.) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3.) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips unterstützt der Gesamtverein jede Abteilung bei der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 1.) Für jedes Geschäftsjahr muss von der Vorstandschaft und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2.) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Hauptausschuss beraten.
- 3.) Die Haushaltplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 4.) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und durchgeführt:
 - a) Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb auf Antrag,
 - b) Anstellung vollzeit- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter,
 - c) Zuschussabwicklung für Übungsleiter und Trainer,
 - d) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter,
 - e) Beiträge an den WLSB,
 - f) Versicherungen und Steuern,
 - g) Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrenordnung,
 - h) Kosten der Geschäftsstelle,
 - i) Kosten der Geschäftsführung,
 - j) Betriebs- und Energiekosten (sofern nicht abteilungsintern geregelt).

- 5.) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
- a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen,
 - b) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung,
 - c) Fahrgeldentschädigung,
 - d) Spesen für aktive Sportler,
 - e) Werbekosten,
 - f) Strafgelder,
 - g) Startgebühren und Spielrundengebühren,
 - h) Beiträge an die Fachverbände,
 - i) Geschenke,
 - j) Gesellige Abteilungsveranstaltungen,
 - k) Trainingslager, Ausflüge u. ä.,
- Für Einzelgeräte über 500,- € die von einer Abteilung angeschafft werden, kann ein Zuschuss auf Antrag an die Abteilung weitergegeben werden.
- 6.) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in 2 aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, können sie nach vorheriger Überprüfung der Abteilungskasse und Beratung durch den Vorstand vom Hauptausschuss gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 3 Jahresabschluss

- 1.) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins sowie aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss des Gesamtvereins muss darüber hinaus eine detaillierte Finanzübersicht (Guthaben und Verbindlichkeiten) enthalten sein.
- 2.) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung jährlich zu prüfen.
- 3.) Der jeweilige Jahresabschluss wird bei der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen aufgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung und Finanzmittel

- 1.) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt (z.B. Darlehen).
- 2.) Der Hauptkassier verwaltet die Vereinshauptkasse.
- 3.) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden von den Abteilungen verbucht und verwaltet.
- 4.) Die Vorstandschaft bzw. der Abteilungsausschuss ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

- 5.) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden. Die Auflösung der Sonderkonten muss nach Abrechnung der Maßnahme erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1.) Alle Vereinsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und vereinnahmt.
- 2.) Abteilungsbeiträge werden über die Abteilungskassen erhoben und vereinnahmt.
- 3.) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse bzw. die Abteilungskassen verbucht. Leistungen der Vereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1.) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und die Abteilungskassen abgewickelt.
- 2.) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3.) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4.) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassier bzw. Abteilungskassier muss der 1. Vorsitzende, der Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- 5.) Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassier bzw. dem Abteilungskassier unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 6.) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 31.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer bzw. beim Abteilungskassier abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1.) Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Hauptkassier (jeweils zeichnungsberechtigt) bis zu einem Betrag von je 2.000,- €.
 - b) Der Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000,- €.
 - c) Der Hauptausschuss bis zu einem Betrag von 25.000,- €.
 - d) Die Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000,- €

- 3.) Es ist unzulässig, einen einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- 2.) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes ohne Genehmigung des Vorstands eingehen.

§ 8 Spenden

- 1.) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen nach den amtlichen Vorschriften auszustellen.
- 2.) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

- 1.) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- 2.) Es sind alle Gegenstände aufzuführen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3.) Die Inventarliste muss enthalten:
 - a) Anschaffungsdatum,
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Anschaffungs- und Zeitwert,
 - d) beschaffende Abteilung,
 - e) Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

- 4.) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- 5.) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse oder der Abteilungskasse zugeführt werden.

Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Gemeinde Allmendingen fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Gemeinde Allmendingen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Der TSV Allmendingen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- 2.) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 3.) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 4.) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Einberufung

- 1.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien ist in der Satzung des TSV Allmendingen geregelt.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

- 1.) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsantrag und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung kommen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- 2.) Über die Dringlichkeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- 3.) Anträge zur Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

§ 4 Versammlungsleitung

- 1.) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2.) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von

Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen ohne Aussprache. Stimmenthaltungen dürfen nicht mitgezählt werden.

- 4.) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1.) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2.) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1.) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2.) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- 1.) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2.) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3.) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie müssen eine schriftliche Begründung erhalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4.) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5.) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- 1.) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Abstimmungen

- 1.) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 2.) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Sie richtet sich nach dem Eingang der Anträge.
- 3.) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4.) Zusatz, Erweiterungsanträge und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5.) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn sie von mindestens einem ordentlichen Mitglied beantragt wird.
- 6.) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7.) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 8.) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen dürfen nicht mitgezählt werden.

§ 10 Wahlen

- 1.) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2.) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung auf Antrag nicht anderes beschließt. Die Wahlen müssen jedoch grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindesten einem ordentlichen Mitglied beantragt wird.

- 3.) Vor Wahlen ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 4.) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen.
- 5.) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl stehenden Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung abgegeben wurde, die Wahl anzunehmen.
- 6.) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 7.) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu betätigen.
- 8.) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft die Vorstandschaft auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§11 Versammlungsprotokolle

- 1.) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.

Jugendordnung

§ 1 Die Vereinsjugend des TSV Allmendingen ist aufgrund der Mitgliedschaft des Vereins im WLSB Mitglied der Württembergischen Sportjugend und als Organ selbständig.

§ 2 Organe

- 1.) Die Jugendmitgliederversammlung als oberstes Organ,
- 2.) Gesamtjugendausschuss

§ 3 Jugendvertreter des Vereins

- 1.) Der Jugendvertreter wird in der Jugendmitgliederversammlung aus den Abteilungsjugendvertretern gewählt. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- 2.) Die Jugendmitgliederversammlung wird vom Jugendvertreter jährlich einberufen und zwar nach den Abteilungsversammlungen und vor der Mitgliederversammlung des TSV Allmendingen.
- 3.) Der Jugendvertreter ist Mitglied in der Vorstandschaft und muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Falls alle Abteilungsjugendvertreter und somit auch der Jugendvertreter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Jugendvertreter in der Vorstandschaft nicht stimmberechtigt.

§ 4 Gesamtjugendausschuss

- 1.) Der Gesamtjugendausschuss wird aus den gewählten Abteilungsjugendvertretern gebildet.

§ 5 Aufgaben und Ziele des Jugendvertreters in der Vorstandschaft

- 1.) Koordination der überfachlichen Jugendarbeit des Vereins.
- 2.) Vertretung der Interessen der Jugendlichen des Vereins.
- 3.) Weitergabe von Informationen an bzw. von den anderen Jugendvertretern der Abteilungen.

§ 6 Jugendvertreter der Abteilungen

- 1.) Die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen werden in der Abteilungs- oder in einer abteilungsinternen Jugendversammlung gewählt.
- 2.) Bei der Wahl der Jugendvertreter der Abteilungen sind Mitglieder im Alter von 7 – 23 Jahren stimmberechtigt.
- 3.) Die Jugendvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Aufgaben und Ziele der Jugendvertreter in den Abteilungen

- 1.) Zuständigkeit für den fachlichen Bereich der Jugendlichen und Kinder (Wettkämpfe, usw.)
- 2.) Entwicklung und Durchführung sinnvoller Angebote im überfachlichen Bereich
- 3.) Ansprechpartner und Vertrauensperson für Jugendliche und Kinder des Vereins.

§ 8 Arbeitskreise

- 1.) Zur Planung und Durchführung von besonderen Aufgaben kann jeder Jugendvertreter Arbeitskreise bilden.

§ 9 Finanzmittel

- 1.) Die Jugend bewirtschaftet die ihr zugewiesenen Finanzmittel eigenständig.
- 2.) Benötigte Finanzmittel kommen aus Zuschüssen der jeweiligen Abteilung, des Gesamtvereins, aus überfachlichen Verbänden und aus staatlichen Institutionen.

Abteilungsordnung

§ 1 Zweck der Abteilungen

- 1.) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Durchführung des Turn- und Sportbetriebes.
Die Übungsgebiete der Abteilungen liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Wettkampf- und Leistungssport.
- 2.) Die Abteilungen des TSV Allmendingen führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins.
- 3.) Die Abteilungen sind Mitglieder in den jeweiligen Fachverbänden des WLSB.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1.) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung.
- 2.) Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im TSV Allmendingen voraus.
- 3.) Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung:
 - a) Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu melden.
 - b) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung beendet nicht automatisch die Mitgliedschaft im TSV Allmendingen.
 - c) Die Beendigung der Mitgliedschaft im TSV Allmendingen ist in § 6 der Vereinssatzung geregelt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn:
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnung der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht erfolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen diesen Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei der Vorstandschaft des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist in § 6 der Vereinssatzung geregelt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder haben nach § 5 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- 2.) Die Abteilungen können gemäß § 12 der Satzung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen erheben und Dienstleistungen einfordern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- 3.) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilungen sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilungen sind:

- 1.) die Abteilungsversammlung
- 2.) die Abteilungsleitung.

§ 7 Abteilungsversammlung

- 1.) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
- 2.) Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSV Allmendingen statt.
- 3.) Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen oder in der örtlichen Tagespresse bekannt zu geben und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
- 4.) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung,
 - f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten,

- 5.) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert,
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Abteilungsleitung

- 1.) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter,
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter,
 - c) Kassierer,
 - d) Schriftführer,
 - e) Jugendvertreter,
 - f) weitere Beisitzer nach Bedarf.
- 2.) Abweichungen hiervon können bei Bedarf von der Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.
- 3.) Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 4.) Die gewählten Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Abteilungsleiter aus, wird er vom stellvertretenden Abteilungsleiter bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters vertreten.
- 5.) Aufgaben der Abteilungsleitung:

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Die Vorstandschaft des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihr zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung können in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.
- 6.) Der Abteilungsleitung obliegt:
 - a) die Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung,
 - c) die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
- 7.) Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
- 8.) Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist die Vorstandschaft des Vereins zu befragen.

Inkrafttreten

Diese Ordnungen treten mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des TSV Allmendingen am 27.03.2009 in Kraft.